

Auch bei Verstoß gegen die Satzung: Gibt es Gewohnheitsrecht im Verein?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker. Es soll vorkommen, dass in der Vereinspraxis bestimmte Satzungsregelungen nicht beachtet oder falsch ausgelegt und dann nicht korrekt angewendet werden. Grund dafür kann sein, dass die Vorstandsmitglieder z.B. vor der Mitgliederversammlung (MV) nicht oder nicht genau genug in die Satzung schauen. Betrifft dies für Abstimmungen relevante Regelungen (z.B. das Stimmrecht, die Art der Abstimmung, der Mehrheitsbildung) ist Konsequenz meist die Nichtigkeit der Beschlüsse bzw. Wahlen.

Tatsächliche Praxis oder Satzung?

Wie liegt nun der Fall, wenn dieses Fehlverhalten sich über mehrere Jahre hinzieht: Kann eine solche andauernde Übung eine Art „Gewohnheitsrecht“, begründen und den Satzungsverstoß „heilen“? Würde also die langjährige Praxis den Satzungsverstoß in den Hintergrund drängen?

In der Rechtsprechung findet sich folgender Fall: In einem Verein hatte man jahrelang einen Fehler zum Stimmrecht in der MV gemacht. Es hatten sogenannte passive Mitglieder mitgestimmt, die nach der Satzung ohne Stimmrecht waren. So war man über mehrere Jahre hinweg in etlichen MV verfahren. Gegen die Beschlüsse in der zeitlich letzten MV hatte nun ein Mitglied Klage auf Feststellung der Nichtigkeit erhoben. Der Verein argumentierte, die laut Satzung nicht stimmberechtigten Mitglieder hätten aufgrund jahrelanger praktischer Übung das Stimmrecht erhalten. Die tatsächliche Praxis wiege mehr als die theoretische Satzungsbestimmung.

Zunächst stellte sich die Frage, ob die Klage rechtzeitig oder zu spät erhoben worden war. Zwischen MV und Klageerhebung lag immerhin ein Zeitraum von über einem Jahr. Das Gericht (vgl. LG Braunschweig, Beschluss v. 16.05.2017, Az.: 6 S 66/17) vertrat jedoch die Auffassung, eine Feststellungsklage sei nicht fristgebunden und also im vorliegenden Fall zulässig. Aber Vorsicht! Hierzu sind zahlreiche Gerichte anderer Meinung. Demnach muss eine solche Klage innerhalb einer angemessenen Frist erhoben werden. Genannt werden Fristen von einem bis drei Monaten. Diese Problematik kann in der Satzung gelöst werden.

Dann lag die Streitfrage „langjährige Übung gegen Satzung“ auf dem Tisch. Insoweit sei allein die Satzung maßgeblich, so das Gericht. Das bedeutet: Wenn laut Satzung kein Stimmrecht besteht, kann dieses auch nicht durch ein dauerhaftes Abweichen von der Satzung begründet werden. Dies ist meines Erachtens nachvollziehbar: Die maßgebliche Grundlage für das Handeln innerhalb und außerhalb des Vereins ist die Satzung. Die Vereinsmitglieder haben einen Anspruch darauf, dass die handelnden Personen sich an die Satzung halten. Sobald ein Verstoß gegen die Satzung festgestellt wird, muss dieser abgestellt werden, notfalls mit gerichtlicher Hilfe. Das Vertrauen auf die (weitere) Nichteinhaltung der Satzungsbestimmungen verdient hingegen keinerlei Schutz.

Das heißt aber nicht, dass eine andauernde Übung immer ohne Bedeutung wäre. Wenn die Satzung eine Regelungslücke aufweist, also einen bestimmten Sachverhalt nicht oder nicht eindeutig regelt, kann eine langjährige Praxis ausschlaggebend sein. So kann durchaus „Vereinsgewohnheitsrecht“ entstehen. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an*

freiwilligenzentrum@mittelhessen.de